

# ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT

**Reg.-Nr.: 02 / 2013 / 3**

Hiermit wird gemäß § 25 Abs. 2 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung bestätigt, dass das

Bauprodukt: Mechanische Verbindungen und Verankerungen  
von Betonstabstahl B500B mittels  
Schraubmuffen  
Nenndurchmesser: 10 mm bis 40 mm  
„System Lenton“

des weiterverarbeitenden Betriebes:

Brühler Stahlhandel GmbH  
Postfach 500180  
41527 Dormagen

nach den Ergebnissen

- der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers
- der Produktprüfung durch die Kiwa GmbH,  
NL MPA Berlin Brandenburg
- der Fremdüberwachung durch die Kiwa GmbH,  
NL MPA Berlin Brandenburg

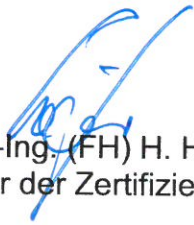
den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-1.5-200 vom 01. April 2014 des DIBt übereinstimmt.

Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

Die Gültigkeit dieses Übereinstimmungszertifikates endet mit der Gültigkeit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-1.5-200 am 01. April 2019, vorausgesetzt, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zwischenzeitlich nicht geändert, ergänzt oder verlängert wurde.

Dresden, 17.06.2014



  
Dipl.-Ing. (FH) H. Höfer  
Leiter der Zertifizierungsstelle

# ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT

**Reg.-Nr.: 03 / 2013 / 3**

Hiermit wird gemäß § 25 Abs. 2 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung bestätigt, dass das

Bauprodukt: Mechanische Verbindungen und Verankerungen  
von Betonstabstahl B500B mittels  
Schraubmuffen  
Nenndurchmesser: 10 mm bis 40 mm  
„System Lenton“

des weiterverarbeitenden Betriebes:

Brühler Stahlhandel  
Am Volkspark 17  
50321 Brühl

nach den Ergebnissen


- der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers
- der Produktprüfung durch die Kiwa GmbH,  
NL MPA Berlin Brandenburg
- der Fremdüberwachung durch die Kiwa GmbH,  
NL MPA Berlin Brandenburg

den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-1.5-200 vom 01. April 2014 des DIBt übereinstimmt.

Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

Die Gültigkeit dieses Übereinstimmungszertifikates endet mit der Gültigkeit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-1.5-200 am 01. April 2019, vorausgesetzt, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zwischenzeitlich nicht geändert, ergänzt oder verlängert wurde.

Dresden, 17.06.2014

  
Dipl.-Ing. (FH) H. Höfer  
Leiter der Zertifizierungsstelle